

Berantwort. Redakteur: A. O. Schöler in Stettin.
Verleger und Drucker: A. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3-4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.
vierfachlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht
 kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Petitionen oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Neustadt 30 Pf.

Der Wahlauftruf des Zentrums.

Ein umfangreiches Altersstück ist der soeben erschienene, an anderer Stelle beprochene Wahlauftruf des Zentrums. Er scheint seiner ganzen Fassung nach von der Hand des Abg. Dr. Sieber zu stammen, denn dieselbe gesetzte Weitsichtigkeit, welche die Reden derselben charakterisiert, fehlt in dem Aufruf wieder. Unterzeichnet ist er "Der Vorstand der Zentrumstraktion im deutschen Reichstage", Graf von Hompesch, Graf von Preysing (Straubing), Freiherr von Buol, Dr. Brügel, Dieder, Frizsen (Düsseldorf), Gröber, Dr. Freiherr Herremann von Zwiedow, Dr. Sieber, Reindl, Dr. Schäder." Der Aufruf äußert sich zunächst, wie folgt, zur Militärfrage:

"Die Umwandlung des Reiches in einen Militästaat, ein stehendes Heerlager bereits in Friedenszeiten, die dauernde Heranziehung des letzten halbwegs waffenfähigen Mannes, die bleibende übermäßige Belastung des nochleidenden Körpers, das für den Weltkrieg bis zur Erhöhung vor dem Kriege: das ist's, worum der mir entfachte Kampf geht. In diesem Sinne wird der Widerstand gegen die Militärvorlage Caprivi und den von den verbündeten Regierungen aufgenommenen Auftrag Husne im Vordergrund der jetzigen Wahlbewegung stehen, das Zeichen des Zentrums in der Wahlkampf. So nach wie vor sind wir bereit, für Heer und Flotte Alles, was zur Wehrhaftigkeit des Reiches erforderlich ist, zu bewilligen. Allein wir fordern auch die volle freie Mitbestimmung der Volksvertretung darüber, was zu dem Zweck in Wahrheit nötig ist, wie die Verfaßung sich gewährleistet. So nach wie vor halten wir ein starkes, schlagfertiges Landheer und eine ausreichende Seemacht in der gegenwärtigen Zeit und angeht's vor Lage Deutschlands für unentbehrlich. Allein wir können unser Auge nicht vor der gleichwichtigen Notwendigkeit verschließen, die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Reiches, der Einzelstaaten und des Volkes, die sich zur Zeit in einem durchaus unbefriedigenden Zustande befinden, dabei aufs Sorgfliche zu schonen und zu pflegen. So nach wie vor achten wir die Bestimmung der Verfaßung heilig, dass jeder Deutsche wehrpflichtig. Allein nicht minder unangemessen wir uns zu den, unter Zustimmung der verbündeten Regierungen von nahezu dem ganzen Reichstag erst vor drei Jahren angenommenen Resolutionen Windhorst, nach deren erster die wirkliche Heranziehung aller wehrfähigen Mannschaften zum aktiven Dienst dem deutschen Reich und Volke geradezu unerlässlich erschien aufzulegen würde. So nach wie vor erachten wir die Einführung der gesetzlichen zweijährigen Dienstzeit bei den gesamten Fußtruppen für wohlfahrt und thatkräftiger Hingabe an die Gemeinschaft und widerstreitende Interessen billig gegen einander abzugleichen und zu des Ganzen wie der Theile Wohlfahrt mit einander zu vereinigen suchen. Unsere Zusammensetzung aus allen deutschen Gauen und allen Bewohnerarten der vaterländischen Gesellschaft weist uns daran ganz besonders hin und bewährt uns dazu besonders; und unser Grundatz, dass die idealen Interessen der Reichsgemeinschaft allen materiellen Interessen der Angehörigen des Reiches vorgehen und immer vorgehen müssen, wird uns dabei vor Irrungen und Unrecht wahren.

Den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn und Italien haben wir zugestimmt. In dem erungenen Dispositionsurbar-Bermebrung von 1890 — die zweijährige Dienstzeit, das der „neue Kurs“ zu dieser seiner besten vaterländischen That ohne die Mitwirkung des Zentrums nie im Stand gewesen wäre, lassen die neuesten Anklagen von dieser Seite auf Mangel aufrichtiger operativer Liebe zu Vaterland und Reich uns doppelt fällt. Bei künftigen Handelsvertragsverhandlungen sollen die Interessen deutscher Landwirtschaft und deutscher Groß- und Kleingewerbe vorwiegend für uns maßgebend und unserer genauesten Prüfung und jüngstigen Abwägung doppelt versichert sein.

Die Hebung des so tief darunterliegenden gemeinen Wohlstandes ist unauflöslich. Gemeinnützige Ausgaben sollen in größerem Umfang, als seither gemacht, im Uebrigen soll weise Sparmaßnahmen getroffen werden. Vor Alem thut eine entschlossene Reform der Reichsfinanz und Steuerwirtschaft noth. Dem mannschaftlichen Anwachsen der öffentlichen Schul- und Zinsenlast muss Einhalt und für vernünftige Tilgung dieser Last muss ebensoviel Vororge geleisten. Verbrauchssteuern mit dem Charakter von Luxussteuern an Stelle mancher jetzigen indirekten Abgaben werden ein sehr dienstliches Mittel hierzu sein. Dagegen werden wir den Monopolen mit ihrem für die wirtschaftlichen Interessen wie die politischen Rechte gleich bedrohlichen Charakter wie früher, so auch jetzt entgegen sein.

Deutschland.

Berlin, 24. Mai. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ ist ermächtigt, die nachfolgenden Telegramme zu veröffentlichen:

Erlangen, den 22. Mai 1893.

Se. Majestät den deutschen Kaiser,

Reses Palais.

Einer kaiserlichen und königlichen Majestät, dem obersten Kriegsherrn des deutschen Reiches, huldigen die in Erlangen zu ihrem Bunde verjammelten achttausend Kameraden des württembergischen Kriegerbundes mit ehrfürchtigstem Respekt und dem Ausdruck treuester Hingabe für Kaiser und Reich, für König und Vaterland.

Prinz Hermann zu Sachsen-Weimar.

Antwort eodem.
Prinz Hermann zu Sachsen-Weimar.

Hocherfreut durch den Jubiläumsgruß vom heutigen Tage spreche ich dem württembergischen Kriegerbund für den Ausdruck der Treue und Hingabe für Kaiser und Reich Meinen herzlichen Dank aus.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Die zwischen der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika und dem Karas-Syndikat geschlossenen Unterhandlungen, die von dem Syndikat eingeleitet worden waren, um von der Gesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht über Aus, Kabub und Bethanien nach den Gebieten der Teldschuhträger und Bandeshwarts, in denen das Syndikat Minenrechte eingeborene Häuptlinge besitzt, die Abtretung des erforderlichen Geländes und die Errichtung ausschließlicher Hafengerechtsame in Lüderitzbucht zu erlangen, haben vorläufig einen Abschluss dahin gefunden, dass dem Karas-Syndikat

die Gewissensfreiheit keine bürgerliche, keine gesellschaftliche, meine wahre Freiheit! Der sogenannte „Kulturmampf“ ist auch heute noch nicht beendet. Seine Verhängung auf Hillers-Diese wohlmeinten Freundschaft würde das Volkselement unbedeckt, als seine Wiederaufnahme in vollster Rücksichtlosigkeit, vergessen. Diese Wunde, die allgemeinste, an welche Deutsch-

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Mittwoch, 24. Mai 1893.

Ausgabe von Infanterie Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Agenturen in Deutschland: In allen grösseren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler, G. L. Danne, Invalidenkundig. Berlin Bernh. Arndt, Max Gerstmann, Elberfeld, W. Thienes, Greifswald G. Illies, Halle a. S. Jul. Bärck & Co. Hamburg Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg u. Frankfurt a. M. Heinr. Eisler. Copenhagen Aug. J. Wolff & Co.

land blutet, bald und ganz zu schließen, die volle Freiheit des Gewissens und der Religion, Selbstständigkeit und freiheitliche Bewegung, vertrauensvolle Achtung für die Kirche, die volle Gleichberechtigung der anerkannten christlichen Bekenntnisse und ihrer Anhänger auf jeglichem Gebiet des öffentlichen Lebens endlich herbeizuführen, wird unter wichtigen und patriotischsten Ziel sein. Vor Alem muss das Ausnahmegesetz wider den Jesuiten und mit ihm angeblich verwandten Orden aufgehoben werden. Wir werden diesen Antrag, an dessen Vorstellung wir zur Zeit des Zeitungs-Schlüsseleigentwurfs verichtet hatten, und welcher jetzt durch die Reichstagsauflösung von der Verhandlung ausgeschlossen worden ist, alsbald von neuem einbringen und seiner politischen Lage zu Lieb mehr außer Verhandlung setzen.

Bereits vor fünfzehn Jahren haben wir auf die entscheidende Bedeutung hingewiesen, welche die Erhaltung und Wiederbelebung religiöser, vor Alem gläubig-christlicher Gesinnung für die Bekämpfung der Wahlfeinde des Liberalismus und des Sozialismus hat und welche zehn Jahre nachher das obige Kaiserwort hervorhob. In dieser Bekämpfung wird das Zentrum jederzeit den Reigen führen. Dies ist von allen Seiten, erst jüngst wieder sogar in heftigster Befehlung dem Reichstanzler, und nicht minder vom Rubbelnoten-Kreis, der in dem genannten Zeitpunkt als Rubbelnoten in gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefpostsendungen nach oder aus Russland nicht mehr versendet werden. In den Fällen, wo in derartigen Sendungen bei der Aufzettelung oder beim Abgang das Vorhandensein russischer Kreditbillets festgestellt wird, werden die russischen Behörden 2 Prozent von der vorgefundnen Summe als Strafe einbehalten. Auf die Versendungen von Rubbelnoten in Briefen mit Werthangabe bezieht sich die Bestimmung des Weltpostvertrages nicht. Es können also in solchen Briefen auch fernherhin Rubbelnoten zur Verbindung gelangen.

— Die Reform des höheren Schulwesens in Preußen, das Ergebnis der Thätigkeit der sogenannten Siebenkommission, ist in das Werk gestellt worden. Allein die Sache hat in der praktischen Ausführung große Schwierigkeiten gemacht und die Durchführbarkeit ist in manchen grundlegenden Fragen, denn doch fraglich erschienen. Man ist schon jetzt zu der Einsicht gelangt, dass man vielfach nicht ohne Auseinandersetzung an die bisherige Methode vorwärts kommen kann. Lebendige Erfahrungen hat man mit der neuen Prüfung zur Erwerbung des Berechtigungsschutzes für den Einjährigen-Freiwilligen-Dienst vor der Verleihung nach Überprüfung gemacht. Der Prozentsatz der Durchgesallenen übertrifft alle Erwartungen und führt zur Entfernung einer Abordnung von Schülern an den Kultusminister, der indes lediglich anheimgegangen, eine milde Handhabung der Vorchristen warten zu lassen.

— Der ostafrikanische Spezialberichterstatter des „B. T.“, Herr Eugen Wolf, demonstriert in einem aus Kampala in Uganda, den 10. Februar Abends, datirten Brief alle Meldungen über den Tod Emin Paschas. Herr Eugen Wolf schreibt wörtlich:

„Soeben kommt Selim Bey zu mir und teilt mir mit, dass er einen Brief von Rehan, Befehlshaber des Forts am Albert-Naivasha, erhalten habe. Der Hauptling Masamboni sei zu Rehan Aga gekommen und habe letzterem mitgeteilt, dass keinerlei Nachricht über die Ermordung Emin vorliege; dass derselbe jedenfalls am Sturz, wo er ermordet worden sein sollte, nicht ermordet worden sei, sondern dass Emin in der Richtung nach dem Kongo abmarschiert sei, vermutlich nach den Stanleyfällen. Ich teilte Ihnen dies noch in aller Eile mit, lasse aber von Sanjour aus nichts darüber an Sie telegraphieren, da ja Emin möglicherweise im Stand war, von Kongos Nachricht nach Europa gelangen zu lassen oder aber, was zu hoffen ist, die Stanleyfälle bereits wohlbehalten erreicht hat.“

Es ist durch diese Mitteilung Eugen Wolfs wenigstens das Eine festgestellt, dass die von Uganda aus durch Araber und Engländer angestellten Verbreche, Gewalttaten über die durch Araber ausübten, nichts darüber an Sie telegraphieren, da ja Emin möglicherweise im Stand war, von Kongos Nachricht nach Europa gelangen zu lassen oder aber, was zu hoffen ist, die Stanleyfälle bereits wohlbehalten erreicht hat.“

Es ist durch diese Mitteilung Eugen Wolfs wenigstens das Eine festgestellt, dass die von Uganda aus durch Araber und Engländer angestellten Verbreche, Gewalttaten über die durch Araber ausübten, nichts darüber an Sie telegraphieren, da ja Emin möglicherweise im Stand war, von Kongos Nachricht nach Europa gelangen zu lassen oder aber, was zu hoffen ist, die Stanleyfälle bereits wohlbehalten erreicht hat.“

Die Hebung des so tief darunterliegenden gemeinen Wohlstandes ist unauflöslich. Gemeinnützige Ausgaben sollen in größerem Umfang, als seither gemacht, im Uebrigen soll weise Sparmaßnahmen getroffen werden. Vor Alem thut eine entschlossene Reform der Reichsfinanz und Steuerwirtschaft noth. Dem mannschaftlichen Anwachsen der öffentlichen Schul- und Zinsenlast muss Einhalt und für vernünftige Tilgung dieser Last muss ebensoviel Vororge geleistet werden.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

— Der Vorstand des deutschen Bauernbundes erlässt jetzt auch einen Aufruf. Die Landwirthe werden darin aufgefordert, für die Kandidaten des Bundes der Landwirthe zu stimmen. Der Übertritt des Bauernbundes in den Bund der Landwirthe sei so gut wie eine vollendete Thatache.

neuer Nachricht um einen ballon d'essai, der den Zweck hatte, in spanischen Kreisen Misstimmung zu erwecken und die Strömung gegen den deutsch-spanischen Handelsvertrag zu stärken. Wenn man diese Beziehungen kennt, wird man von vornherein wenig geneigt sein, den Meldungen, die einen solchen Weg nehmen, besonderes Vertrauen entgegen zu bringen. In der That liegen die Dinge so, daß eine ernsthafte Beendigung der deutsch-spanischen Handelsvertrags-Verhandlungen wohl zu erwarten steht, daß aber von einem unmittelbar bevorstehenden Abschluß dieser Verhandlungen nicht die Rede sein kann.

Griechenland.

Ein Spezial-Berichterstatter des Pariser "Temps" meldet aus Athen Einzelheiten von dem jüngsten Ministerwechsel. Trifupis habe alle Welt und auch den König über die wirkliche finanzielle Lage Griechenlands gefälscht und bis zum letzten Augenblick den Glauben erweckt, daß die Anteile-Verhandlungen in England dem Abschluß nahe seien. Die Engländer hätten aber etwa fünfzig Millionen nur unter der Bedingung hergeben wollen, daß eine besondere unabhängige Steuerverwaltung eingerichtet werde, deren Erträgnisse als Sicherheit für die Bezahlung eines Darlehens dienen sollten. Da es nicht anging, eine solche englische Kontrolle auf Jahre hinaus einzuführen, da nur Trifupis selbst und einige Freunde, deren Interesse mit dem seinen unbedingt verbündet ist, dafür waren, so mußte das Ministerium weichen. Trifupis habe den Staatsbank leer, Griechenland mit Schulden überladen zurückgelassen, und es sei fraglich, wo man das Geld zur Bezahlung des Juli-Koupons hernehmen solle. Sotropulos, der die Nachfolgerschaft des scheidenden Ministerpräsidenten Trifupis übernommen hat, in einem dem König eingereichten Promemoria Vorschläge unterbreitet, auf welchem Wege man die vorhandenen Schwierigkeiten überwinden könne. Sotropulos ist überzeugt, daß er den Juli-Kupon wird bezahlen können und daß die Einführung des Tabakmonopols im Verein mit anderweitigen Reformen auf der Basis einer Grundsteuer die Herstellung des Gleichgewichts im Budget ermöglichen werde. Freilich müßte man die öffentlichen Bauten sehr einschränken und ihre Ausführung von den Lebenschancen der Einwohner abhängen machen. Der Berichterstatter erzählt ferner, daß vor der definitiven Berufung des Herrn Sotropulos der König diesen beauftragt habe, sich mit den Herren Rhalys, Carapatos und Constantopoulos ins Einvernehmen zu setzen. Ein solches Einvernehmen habe sich aber nur mit Herrn Rhalys erzielen lassen, während Constantopoulos sich einfach für den Antritt erklärt und Herr Carapatos ein Finanzsystem empfahl, welches dem des Herrn Sotropulos im Wesentlichen entgegengegert war. Erst nach dem Scheitern dieser Verhandlungen sei Sotropulos von dem König mit der Bildung eines neuen Kabinetts betraut worden.

Afrika.

Tripolis, 22. Mai. Die biefigen Behörden gaben dem französischen Konul Gemüthung für die neuen Familien bei einer Spazierfahrt am 16. Mai von Eingeborenen zugeführte Beleidigung. Der türkische Offizier, der zu Gunsten des Hauptmanns eingeschritten war, sowie einige Eingeborene wurden festgenommen. Der Zwischenfall ist damit beigelegt worden.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 21. Mai. Die Wähleriffen für die bevorstehende Reichstagswahl liegen nur noch bis Sonnabend, den 27. Mai, im Rathaus, Zimmer Nr. 62 — Eingang von der großen Freitreppe, gegenüber der Post — täglich von Vormittag 9 bis Abends 6 Uhr aus. Verläßt kein wahlberechtigter Bürger, sich davon zu überzeugen, ob sein Name in die Listen eingerichtet ist, denn jede einzelne Stimme ist von Belang.

Bei dem am 1. Festtag in Auffam in Verbindung mit dem Gauktag des Gastes 19 abgehaltenen Chansons-Wettfahren haben die Stettiner Radfahrer sich besonders hervorgerufen und die größte Anzahl der Preise davongetragen. Bei der Preislotterie erhielt der hiesige Radfahrerclub "Wanderer" den 1. Preis. Die weiteren Rennen ergaben folgendes Resultat: im Rennen für Hoch- u. Niederräder, 2000 Meter, 1. Preis Herr Brinkmann-Schwerin i. M. (4 Min. 15¹/₂ Sek.), 2. Preis Herr Drescher-Stettin (4 Min. 16¹/₂ Sek.), 3. Preis Herr Dummersdorff-Stettin (4 Min. 50¹/₂ Sek.); im Rennen für Niederräder, 4000 Meter, 1. Preis Herr Brinkmann-Schwerin (8 Min. 30¹/₂ Sek.), 2. Preis Herr P. Haussadel-Stettin (8 Min. 37¹/₂ Sek.), 3. Preis Herr Darmar-Stettin (8 Min. 36¹/₂ Sek.); im Vereinsrennen, 3 füherne Medaillen: die Herren Reckling, Penns, Diekmann-Auffam; im Rennen für Hochräder, 3000 Meter, 1. Preis Herr Saeger-Stettin (7 Min. 23¹/₂ Sek.), 2. Preis Herr Meyer-Stettin (7 Min. 48 Sek.), 3. Preis Herr Suttmann-Stettin (8 Min. 2 Sek.); im Jugendrennen, 1000 Meter, 1. Preis Herr Otto Schubert-Stettin, 2. Preis Herr Wilhelm Hahn-Auffam, 3. Preis Herr Franz Koch-Auffam; im Dreiradrennen, 2000 Meter, 3 füherne Medaillen, 1. Herr P. Haussadel-Stettin (4 Min. 17 Sek.), 2. Herr Bloesch-Stettin (5 Min. 21 Sek.), 3. Herr E. Hausadel-Stettin (5 Min. 30 Sek.); im Preiskunstfahren im Saale: 1. Preis Herr Walther-Friedland mit 39¹/₂ Punkten, 2. Preis Herr Darmar-Stettin mit 35¹/₂ Punkten.

Aus Sachsen wird geschrieben: Am 1. Pfingstferiertag traf das Stettiner Segelboot "Aueberg" ein, in dem sich 3 Personen befanden. Des starken Windes und des dadurch hervorruhenden hohen Seeganges wegen blieben zwei Jüngsten in Sachsen, während der dritte darauf bestand, die Reise fortzusetzen. Er führte auch sein Vorhaben aus und fuhr nach Göhren. Voransichtlich hat der Betreffende (es soll Dr. Laube aus Stettin sein) das waghalsige Unternehmen mit dem Tode geblüft, denn Fischer fanden das Boot, kiel oben treibend, und brachten es nach Klein-Hagen. — Die obige Nachricht scheint sich zu bestätigen, da wie wir ermitteln, Herr Dr. Laube seit dem Fest nicht hierher zurückgekehrt ist.

Von dem Personal-Veränderungen im 2. Armeekorps ist noch nachzutragen: Freiheit von Bietinghoff gen. Scheel, Major, beantragt mit der Führung des Infanterie-Regiments Königlich (pommersches) Nr. 2, zum Oberstleutnant befördert. Rabe, Hauptmann und Batterie-Chef vom 2. pommerschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 17, zum überzähligen Major, unter Beibehaltung der Batterie, befördert.

* Vor der 4. Strafkammer des hiesigen Landgerichts stand heute der Kellner Hermann Karl August Moldenhauer von hier wegen Unreue, bezw. Unterschlagung. Derselbe war am 12. Februar d. J. vom Restaurateur F. Schmidt,

Pöltzerstr., angestellt worden, nach 4 Tagen, am 16. verlustete er jedoch mit einlaßten Geldern im Betrage von 38 Mark. Von einem Kollegen enthielt der Angeklagte außerdem einen Portefeuille, unter dem Bogen, er habe sein Beutelgut gerissen und könne damit nicht über die Strafe gehen. Das Kleidungsstück hat der Eigentümer nicht wieder erhalten, M. hat dasselbe mit nach Berlin genommen und dort angeblich bei seinem Bruder zurückgelassen. Das Urteil lautet darin, daß die beiden dem Angeklagten zur Last gelegten Delikte sich als recht schwere charakterisierten, weshalb auf eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten verzichtet werden sei.

* Die königl. Polizeidirektion macht bekannt, daß nach chemischer Analyse das Wasser der dästischen Zeitung in 100.000 Theilen jüngsten Ministerwechsels. Trifupis habe alle Welt und auch den König über die wirkliche finanzielle Lage Griechenlands gefälscht und bis zum letzten Augenblick den Glauben erweckt, daß die Anteile-Verhandlungen in England dem Abschluß nahe seien. Die Engländer hätten aber etwa fünfzig Millionen nur unter der Bedingung hergeben wollen, daß eine besondere unabhängige Steuerverwaltung eingerichtet werde, deren Erträgnisse als Sicherheit für die Bezahlung eines Darlehens dienen sollten. Da es nicht anging, eine solche englische Kontrolle auf Jahre hinaus einzuführen, da nur Trifupis selbst und einige Freunde, deren Interesse mit dem seinen unbedingt verbündet ist, dafür waren, so mußte das Ministerium weichen. Trifupis habe den Staatsbank leer, Griechenland mit Schulden überladen zurückgelassen, und es sei fraglich, wo man das Geld zur Bezahlung des Juli-Koupons hernehmen solle. Sotropulos, der die Nachfolgerschaft des scheidenden Ministerpräsidenten Trifupis übernommen hat, in einem dem König eingereichten Promemoria Vorschläge unterbreitet, auf welchem Wege man die vorhandenen Schwierigkeiten überwinden könne. Sotropulos ist überzeugt, daß er den Juli-Kupon wird bezahlen können und daß die Einführung des Tabakmonopols im Verein mit anderweitigen Reformen auf der Basis einer Grundsteuer die Herstellung des Gleichgewichts im Budget ermöglichen werde. Freilich müßte man die öffentlichen Bauten sehr einschränken und ihre Ausführung von den Lebenschancen der Einwohner abhängen machen. Der Berichterstatter erzählt ferner, daß vor der definitiven Berufung des Herrn Sotropulos der König diesen beauftragt habe, sich mit den Herren Rhalys, Carapatos und Constantopoulos ins Einvernehmen zu setzen. Ein solches Einvernehmen habe sich aber nur mit Herrn Rhalys erzielen lassen, während Constantopoulos sich einfach für den Antritt erklärt und Herr Carapatos ein Finanzsystem empfahl, welches dem des Herrn Sotropulos im Wesentlichen entgegengegert war. Erst nach dem Scheitern dieser Verhandlungen sei Sotropulos von dem König mit der Bildung eines neuen Kabinetts betraut worden.

* In der Zeit vom 14. bis 20. Mai sind hierzulast 39 männliche und 35 weibliche, in Summe 74 Personen polizeilich als verstorben gemeldet, darunter 38 Kinder unter 5 und 15 Personen über 50 Jahren. Von den Kindern starben 6 an Krämpfen, 6 an Durchfall und Brechdurchfall, je 4 an Lebensschwäche, Abzehrung, Schwindsucht, sowie an Entzündung des Brustfells, der Luftröhre und Lungen, 2 an Brüüne, 2 an Diphtheritis, 2 an entzündlichen Krankheiten, je 1 an Grippe, Schlagfluss, Gehirnentzündung und an chronischer Krankheit. Von den Erwachsenen starben 8 an Schwindsucht, 6 an chronischen Krankheiten, 4 an organischen Herzkrankheiten, je 2 an Entzündung des Brustfells, der Luftröhre und Lungen, an Diphtheritis, Gehirnentzündungen, entzündlichen Krankheiten und an Altersschwäche, je 1 an Grippe, Rheumatismus, Krebskrankheit und in Folge eines Unglücksfalles. In einem Fall konnte die Todesursache nicht festgestellt werden.

* Auf dem heutigen Wochenmarkt wurden nach Fleisch folgende Preise erzielt: 1. Rindfleisch: Rinde 1,40 Mark, Filet 1,60 Mark, Borderrindfleisch 1,20 Mark; Schweinefleisch: Kotletten 1,50 Mark, Schinken 1,40 Mark, Bauch 1,20 Mark; Kalbfleisch: Kotletten 1,60 Mark, Rinde 1,50 Mark, Borderrindfleisch 1,20 Mark; Hammelfleisch: Kotletten 1,40 Mark, Rinde 1,40 Mark, Borderrindfleisch 1,20 Mark; geräucherter Speck 1,70 Mark per Kilogramm. Geringere Fleischsorten waren 10 bis 20 Pfennige billiger.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden. Der § 51 bezieht sich nur auf Anlagen, zu deren Betrieb der Unternehmer durch Konzeßion ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionstiftende Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen bewegt.

Nach § 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entzündung die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit unterlagt werden.